

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.03.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, den Umstieg auf erneuerbare Energien wirtschaftlich und sozial zu gestalten, indem die Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien auf alle Stromkunden - einschließlich der energieintensiven Unternehmen - gerecht verteilt wird.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin für die Mitzeichnung 367 Unterstützer fand und 15 Diskussionsbeiträge bewirkt hat. Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Anliegen weiterhin zahlreiche Mehrfachpetitionen vor, die aufgrund ihres Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Beratung zugeführt werden.

Die Eingabe führt aus, dass die Entlastung der energieintensiven Unternehmen von der Umlage zur Förderung erneuerbarer Energien den verschwenderischen Umgang von Energie subventioniere und den Umstieg auf erneuerbare Energien gefährde.

Der Strompreis müsse trotz des Umstiegs auf die erneuerbaren Energien für alle Stromkunden bezahlbar bleiben. Die Petition fordert daher eine gerechte Verteilung der Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien.

Weiterhin wird angeregt, kleine Unternehmen und Privathaushalte mit einem Bruttoeinkommen unter 30.000 Euro pro Jahr von der Umlage zur Förderung der erneuerbaren Energien, den Netzentgelten und der Energiesteuer zu befreien oder andere entsprechende Entlastungen zu beschließen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss gemäß § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GOBT) eine Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages eingeholt, dem ein Gesetzentwurf zur grundlegenden Reform des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts (Drucksachen 18/1304, 18/1573) zur Beratung vorlag und der am 24. Juni 2014 eine öffentliche Anhörung hierzu durchführte. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung seitens der Bundesregierung und des Ausschusses für Wirtschaft und Energie angeführter Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Bundesregierung hat die Ausnahmeregelungen für stromintensive Unternehmen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung zum EEG neu gestaltet. Das novellierte EEG ist zum 1. August 2014 in Kraft getreten. Die Grundlage für die Neugestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung bildeten die neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (COM) vom 9. April 2014.

Die neue Besondere Ausgleichsregelung enthält u.a. folgende Elemente:

1. Antragsberechtigt sind Unternehmen aus den Branchen, die auch von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der COM als stromkosten- und handelsintensiv eingestuft wurden. Dies sind 68 Branchen.
2. Antragsberechtigt sind Unternehmen grundsätzlich dann, wenn der Anteil der Stromkosten an ihrer Bruttowertschöpfung einen Mindestanteil aufweist, nämlich bei Unternehmen aus den 68 stromkosten- und handelsintensiven Branchen mindestens 16 Prozent. Ab dem Antragsjahr 2015 steigt dieser Anteil auf mindestens 17 Prozent. Bei Unternehmen außerhalb der 68 Branchen liegt der Mindestanteil bei mindestens 20 Prozent. Die Eintrittsschwelle in die Besondere Ausgleichsregelung wird daher moderat angehoben gegenüber dem EEG 2012, in dem sie einheitlich bei 14 Prozent lag. Diese Anhebung soll insbesondere den Anstieg der EEG-Umlage in den Jahren 2012 und 2013 und damit den Anstieg der Stromkostenintensität bei den privilegierten Unternehmen nachzeichnen.
3. Die Inanspruchnahme der Vorteile aus der Besonderen Ausgleichsregelung ist an das Vorhandensein eines Energiemanagementsystems für Unternehmen mit einem Jahresstromverbrauch von mehr als 5 GWh (alternativ Umweltmanagementsystem) oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Energieeffizienz im Sinne der

Spitzenausgleich-Effizienzsystemverordnung (SpaEfV) für Unternehmen mit einem Jahresstromverbrauch von weniger als 5 GWh gekoppelt.

4. Die privilegierten Unternehmen zahlen grundsätzlich 15 Prozent der EEG-Umlage; diese Belastung wird jedoch auf 4 Prozent bzw. für Unternehmen mit einer Stromkostenintensität von mindestens 20 Prozent auf 0,5 Prozent der Bruttowertschöpfung des jeweiligen Unternehmens begrenzt, sog. „Cap“ und „Super-Cap“ der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien).

5. Ungeachtet dessen zahlen alle privilegierten Unternehmen für die erste Gigawattstunde die EEG-Umlage in voller Höhe und für alle darüber hinaus gehenden Kilowattstunden mindestens 0,1 Cent/kWh. Für Unternehmen der Nichteisenmetallbranche, wie beispielsweise Kupfer- und Aluminiumhütten, gilt eine Mindestumlage von 0,05 Cent/kWh. Die Mindestumlage stellt sicher, dass jedes Unternehmen einen angemessenen Mindestbeitrag zur Finanzierung der EEG-Umlage leistet.

6. Dieses neue System gilt ab dem Antragsjahr 2014. Zur Vermeidung von Verwerfungen bei der Systemumstellung erfolgt die Einführung schrittweise für die Unternehmen, die durch das neue System stärker belastet werden als bisher: Sie erhalten bis zum Jahr 2019 Zeit, um sich auf den Anstieg der Belastung einzustellen. Zu diesem Zweck darf sich die von einem Unternehmen zu zahlende EEG-Umlage von Jahr zu Jahr höchstens verdoppeln.

7. Die Systemumstellung wird durch weitere Übergangsregelungen für alle Unternehmen erleichtert. So wurde die Antragsfrist in diesem Jahr auf den 30. September 2014 verlängert. Anträge für das Begrenzungsjahr 2015 können nur auf der Grundlage des neuen Rechts beschieden werden.

8. Unternehmen, die im Kalenderjahr 2014 in der Besonderen Ausgleichsregelung privilegiert sind, künftig aber nicht mehr antragsberechtigt sein werden, zahlen ab dem Jahr 2015 für die erste Gigawattstunde die volle EEG-Umlage und im Übrigen mindestens 20 Prozent der EEG-Umlage (ohne Anwendung des sog. „Cap“ oder „Super-Cap“). Diese Regelung soll Härtefälle im Zuge der Systemumstellung vermeiden und wird nicht befristet. Zudem gilt hier auch, dass sich die Belastung pro kWh bis Ende 2018 von Jahr zu Jahr nicht mehr als verdoppeln darf.

Die oben genannten Branchen wurden von der COM nach objektiven Kriterien erstellt. Die Bundesregierung ist im Rahmen der nationalen Gesetzgebung an diese Vorgaben gebunden.

Infolge der überarbeiteten Besonderen Ausgleichsregelung wurde auch die dazugehörige Gebührenverordnung zum 1. August 2008 novelliert, da der Vollzug der Regelung gestiegenen Arbeits- und Personalaufwand in den Fachaufsichtsbehörden, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und dem BMWi, zur Folge hat.

Die neuen, von den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien vorgegebenen Kriterien für die Besondere Ausgleichsregelung verlangen eine detailliertere Prüfung durch das BAFA, als dies bisher der Fall war. Dies gilt insbesondere, wenn es um die Zuordnung der Unternehmen zu bestimmten strom- und handelsintensiven Branchen sowie um deren Bruttowertschöpfung geht. Statt bislang rund sieben Millionen Euro beträgt der Verwaltungsaufwand künftig jährlich 12,75 Millionen Euro. Die Kosten dafür tragen nicht die Steuerzahler, sondern die Antragsteller. Es tragen weiterhin diejenigen Antragsteller den größten Kostenanteil, die am meisten von der Besonderen Ausgleichsregelung profitieren. Im Vergleich zur alten Gebührenverordnung wurden die Gebührensätze differenzierter ausgestaltet. So wurde berücksichtigt, dass der Verwaltungsaufwand für die Begünstigung der stromintensiven Industrie stärker angestiegen ist als im Bereich der Schienenbahnen. Die neuen Gebührensätze gelten bereits ab dem Antragsverfahren 2014.

Der mit der Petition geforderte Verzicht auf die Besondere Ausgleichsregelung kann im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und des Erhalts von Arbeitsplätzen nicht in Aussicht gestellt werden. Eine Abschaffung dieser Sonderregelung würde zwar in geringem Umfang die privaten Haushalte bei ihren Stromkosten entlasten, andererseits würden die stromintensiven Unternehmen die gestiegenen Stromkosten wiederum auf ihre Produkte umlegen, ins Ausland abwandern oder ihre Produktionstätigkeit beenden. Auch der Vorschlag, kleine Unternehmen und Privathaushalte mit einem geringeren Bruttoeinkommen von der EEG-Umlage zu befreien, würde dazu führen, dass diese von einem deutlich kleineren Kreis von Stromverbrauchern zu tragen wäre und dadurch für diesen entsprechend höher ausfielen. Ermäßigungen und Befreiungen können daher nur unter bestimmten Umständen gewährt werden und müssen die Ausnahme bleiben. Dies gilt entsprechend für die Netzentgelte, die nach dem Verursacherprinzip gleichmäßig auf alle Netznutzer verteilt werden. Bei den Energiesteuern müssten die Steuermindereinnahmen durch Befreiung anderweitig wieder ausgeglichen werden.

Am 16. Oktober 2014 haben die Übertragungsnetzbetreiber bekanntgegeben, dass die Höhe der EEG-Umlage ab dem 1. Januar 2015 von 6,24 Cent/kWh auf 6,17 Cent/kWh sinkt. Damit ist die Umlage erstmals seit Inkrafttreten des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) am 1. August 2014, geringfügig rückläufig. Die EEG-Novelle hat somit bereits einen unmittelbar dämpfenden Einfluss auf die EEG-Umlage 2015. Im Vergleich zum alten EEG wirkt sich insbesondere die Neugestaltung der Besonderen Ausgleichsregelung für die stromintensive Industrie kostendämpfend aus, denn unter dem alten EEG hätte es eine deutliche Ausweitung der begünstigten Strommengen gegeben.

Der Petitionsausschuss empfiehlt nach dem Dargelegten, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der von der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, ist mehrheitlich abgelehnt worden.